

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

134. Stück, 31.12.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 31. Dez. 1920.) 134. Stück.

Inhalt:

Nr. 298. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 27. Dezember 1920, betreffend technische Lehrerinnen an Volksschulen.

Nr. 298.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend technische Lehrerinnen an Volksschulen.

Oldenburg, den 27. Dezember 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Im § 84 b des Schulgesetzes für Oldenburg, § 77 b des Schulgesetzes für Lüneburg, § 78 b des Schulgesetzes für Birkenfeld, Absatz 1, werden die Worte „auf ihren Antrag“ und „widerruflich und nach einer weiteren Dienstzeit von 5 Jahren“ gestrichen.

Artikel 2.

1. Im Gesetz vom 17. August 1920, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, wird hinter § 1 folgender § 1a eingefügt:

Die Vergütung der auftragsweise vollbeschäftigten technischen Lehrerinnen beträgt 10 vom Hundert weniger als das Gehalt der widerruflich angestellten Lehrer.

Ist bis zum Ablauf des 8. Dienstjahres die unwiderrufliche Anstellung einer technischen Lehrerin aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, nicht erfolgt, so bezieht sie eine Vergütung in Höhe der Gehaltsätze der unwiderruflich angestellten technischen Lehrerinnen.

Die Kürzung der Vergütungsätze nach Absatz 1 tritt für die technischen Lehrerinnen nicht ein, die solche Prüfungen abgelegt haben, die denen, die für Lehrer in gleichartigen Stellen vorgeschrieben sind, gleich oder gleichwertig sind.

2. § 5 des Gesetzes vom 17. August 1920, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, findet auf technische Lehrerinnen entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Oldenburg, den 27. Dezember 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Graepel.

Mehrens.